

RS Vwgh 1996/4/23 96/04/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/05 91/04/0137 1

Stammrechtssatz

Ergibt sich aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides im Zusammenhang mit seiner Begründung eindeutig der Bescheidwille der belannten Behörde, die vorliegende Prozeßhandlung (Berufung) nicht der GmbH, sondern deren Vertreter im eigenen Namen zuzurechnen, und wird die Berufung aus diesem Grund zurückgewiesen, so kann die GmbH durch den im angefochtenen Bescheid getroffenen Abspruch, daß die Berufung nicht ihr zuzurechnen ist, in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden

(Hinweis E VS 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040025.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>